

Richtlinien des Lahn-Dill-Kreises für die Bewilligung von Zuwendungen von Denkmalschutz und Denkmalpflegemitteln (Denkmalförderrichtlinien)

1. Gesetzliche Grundlage

Der Lahn-Dill-Kreis trägt zur Erhaltung von Kulturdenkmälern gem. § 11 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutze der Kulturdenkmäler (Denkmalschutzgesetz - HDSchG) i. d. F. vom 28. November 2016 durch die Bewilligung von Zuwendungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bei.

2. Allgemeine Förderungsbestimmungen

2.1 Förderungsvoraussetzungen

Die für alle Veränderungen an Kulturdenkmälern vorgeschriebenen gesetzlichen Genehmigungen bzw. Zustimmungen, insbesondere nach der Hessischen Bauordnung (HBO) und dem Hessischen Denkmalschutzgesetz (HDSchG), müssen vorliegen, begründen jedoch keinen Anspruch auf Förderung.

Gegenstand der Förderung sind Kulturdenkmäler im Sinne von § 2 HDSchG oder Teile von Kulturdenkmälern.

Gefördert werden können nur solche Maßnahmen, die nach den entsprechenden Bestimmungen des HDSchG und der HBO ausgeführt werden oder die nach vorheriger Beurteilung durch den Denkmalbeirat einen besonderen denkmalpflegerischen Wert darstellen. Förderungsfähig sind nur die denkmalfähigen Aufwendungen einer Maßnahme.

Antragstellern wird dringend empfohlen, bereits rechtzeitig vor Beginn einer Baumaßnahme die Förderfähigkeit ihrer Maßnahme mit dem Kreisausschuss als der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde des Lahn-Dill-Kreises abzustimmen.

2.2 Grundsätze der Förderung, Förderungsvorbehalt

Anträge werden nach Eingang und Dringlichkeit und im Rahmen der vom Kreistag bewilligten Mittel gefördert.

Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht.

2.3 Mehrfachfinanzierungen

Da Antragsteller verschiedene Möglichkeiten haben, Zuschüsse für den Förderzweck zu erhalten, bedarf es zur Vermeidung von Überfinanzierungen der Offenlegung der Gesamtfinanzierung.

Die Förderung einer Maßnahme durch den Lahn-Dill-Kreis kann reduziert werden, wenn der Eigenanteil des Antragstellers (Eigenmittel) weniger als 33,33 % der denkmalpflegerischen Aufwendungen beträgt.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Kreis der Antragsteller

Eine Zuwendung können auf Antrag erhalten:

- private Eigentümer
- Besitzer und Unterhaltspflichtige eines Kulturdenkmales im Sinne von § 11 Abs. 1 i.V. § 2 HDSchG.

Zuwendungen werden nicht gewährt an kommunale Gebietskörperschaften und Kirchen. In besonderen Fällen können Ausnahmen zugelassen werden. Eine Entscheidung hierüber trifft der Kreisausschuss auf der Grundlage einer Empfehlung des Denkmalbeirates.

3.2 Zuschüsse an Dritte

Über die in Ziffer 3.1 hinausgehenden Zuschüsse an sonstige Dritte werden in der Regel nicht gewährt. Auf Vorschlag des Denkmalbeirates kann der Kreisausschuss abweichend von der Grundregel auch an Dritte Zuschüsse gewähren, wenn dies im Sinne der Denkmalpflege geboten erscheint oder damit besondere Leistungen anerkannt und unterstützt werden sollen. Für die Höhe der Zuwendungen gelten die in diesen Richtlinien festgelegten Fördersätze.

4. Antragsverfahren

4.1 Antragsform

Voraussetzung für eine Förderung durch den Kreis ist das Vorliegen eines schriftlichen Förderantrages, der rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme vorliegen muss.

4.2 Antragsunterlagen

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Beschreibung des Bauvorhabens
- Kostenvoranschlag
- Finanzierungsplan
- Eigenleistungsberechnung
- Lageplan mit Kennzeichnung des Objektes
- Sofern erforderlich Kopie Baugenehmigung oder denkmalschutzrechtliche Genehmigung

4.3 Antragsempfänger

Der Antrag ist zu richten an:

Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises
Abteilung Bauen und Wohnen
Karl-Kellner-Ring 51
35576 Wetzlar.

4.4 Übertragung von Anträgen

Bewilligungsanträge, die in einem Haushaltsjahr nicht berücksichtigt werden können, werden in das darauffolgende Haushaltsjahr übertragen.

5. Zuwendungszweck und -höhe

5.1 Zuschüsse zu Baumaßnahmen

Der Lahn-Dill-Kreis gewährt Zuwendungen für Einzelobjekte, sofern die nach diesen Richtlinien genannten Zuwendungsvoraussetzungen erfüllt sind. Die Bewilligung der Mittel erfolgt auf Vorschlag durch den Denkmalbeirat des Kreises. Die Zuwendung beträgt 10 % der anerkannten denkmalpflegerischen Aufwendungen. In begründeten Fällen kann die Zuwendung bis zu 15 % der denkmalbedingten Aufwendungen betragen.

Höchst- und Mindestförderung

Insgesamt darf der Zuschuss jedoch eine Höchstfördergrenze von 7.500,00 € nicht überschreiten. Zuschüsse werden nur bewilligt, wenn die zu gewährende Zuwendung mindestens 100,00 € beträgt (Bagatellgrenze).

5.2 Denkmalpreis

Der Lahn-Dill-Kreis kann jährlich einen Denkmalschutzpreis verleihen. Der Preis ist mit insgesamt 5.000,00 € dotiert. Er kann sowohl als Einzelpreis als auch für bis zu 3 besonders denkmalpflegerisch gut gelungene Objekte gewährt werden. Der bzw. die Preisträger sind aus den im Vorjahr eingegangenen Zuwendungs- und Genehmigungsanträgen zu ermitteln. Der Denkmalbeirat übernimmt die Aufgabe einer Fachjury.

5.3 Förderung von Denkmälern von nationaler Bedeutung

Denkmäler von nationaler Bedeutung und solche von besonderer überregionaler Bedeutung können abweichend von Ziffer 5.1 gefördert werden.

Die Festlegung dieser Denkmäler erfolgt durch Beschluss des Kreisausschusses auf Vorschlag des Denkmalbeirates.

Über die Höhe der Förderung entscheidet der Kreisausschuss bzw. die von ihm beauftragte Stelle.

5.4 Sonstige Förderung

Über die Ziffern 5.2 und 5.3 hinaus kann der Kreis besondere Maßnahmen und Leistungen im Bereich der Denkmalpflege, z. B. die Vergabe/Herausgabe von Denkmaldokumentationen bezuschussen oder durch Ehrengaben besonders würdigen.

Über die Höhe der dafür zur Verfügung gestellten Mittel des Gesamtbudgets entscheidet die Untere Denkmalschutzbehörde auf Empfehlung des Denkmalbeirates.

6. Bewilligung, Auszahlung, Verwendungsnachweis

6.1 Bewilligungsverfahren

Nach Vorliegen der vollständigen Antragsunterlagen setzt die Untere Denkmalschutzbehörde die denkmalpflegerisch anererkennungsfähigen Kosten fest, die die Berechnungsgrundlage für einen möglichen Zuschuss sind. Diese Stelle unterbreitet dem Denkmalbeirat einen begründeten Vorschlag, der nach Beratung durch den Denkmalbeirat von der Unteren Denkmalschutzbehörde entschieden wird.

Die Bewilligung und Auszahlung der Mittel erfolgt durch schriftlichen Bewilligungsbescheid.

6.2 Auszahlungen

Zuschüsse des Kreises können je nach Bautenstand/Baufortschritt in einer Summe oder nach Baufortschritt gezahlt werden. Die Zahlung erfolgt auf eine vom Antragsteller anzugebende Bankverbindung. Der Kreis kann eine Sicherheitsleistung bis zur Vorlage des Verwendungsnachweises einbehalten, die nach Vorlage eines ordnungsgemäßen Verwendungsnachweises gezahlt wird. Sollten sich die Kosten wesentlich (mind. um mehr als 10 %) gegenüber der Antragstellung verringern, wird die Auszahlung proportional gemindert.

6.3 Anerkennung von Eigenleistungen

Eigenleistungen der Antragsteller können bis maximal 5 % der Gesamtkosten anerkannt werden. Sie sind bei der Antragstellung in der Kostenzusammenstellung aufzuführen und darzustellen. Der Wert der Eigenleistung wird je Arbeitsstunde in Höhe von 10,00 € durch den Kreis anerkannt.

Nach Abschluss der Baumaßnahme hat der Antragsteller die Eigenleistung durch eine Grundaufstellung zu bestätigen.

Zuwendungsempfänger verpflichten sich zugleich durch eine verbindliche Erklärung sicherzustellen, dass die geltend gemachte Eigenleistung ausschließlich im Rahmen von unentgeltlicher Eigen- und Verwandtenhilfe geleistet wurde bzw. keine illegal beschäftigten Personen tätig waren (Schwarzarbeit).

6.4 Verwendungsnachweise

Der Antragsteller ist verpflichtet, nach Abschluss der Maßnahme die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel nachzuweisen. Dazu ist insbesondere die

- fachgerechte, dem Antrag entsprechende Ausführung
- die Kosten in Höhe des Kostenvoranschlags durch Rechnungsbelege
- mögliche Eigenleistungen und
- die Fertigstellung

nachzuweisen. Der Nachweis bedarf der Bestätigung der Gemeinde oder eines Bauleiters.

Der Kreisausschuss hat das Recht, den Verwendungsnachweis durch Einsichtnahme in die Bau- und Rechnungsunterlagen sowie durch Augenscheinprüfung vor Ort zu überprüfen.

Der Verwendungsnachweis ist innerhalb einer Frist von 8 Wochen nach Fertigstellung vorzulegen.

7. Rückforderung/Rückzahlung von Zuschüssen

Die Untere Denkmalschutzbehörde kann unter anderem die Rückforderung von bereits gezahlten Zuschüssen fordern oder bereits erteilte Bewilligungen widerrufen, wenn die gewählte Bauausführung nicht den im Antrag dargestellten denkmalpflegerischen oder baurechtlichen akzeptierten Bauausführungen entspricht oder der Verwendungsnachweis nicht vorgelegt wird.

8. Schlussbestimmungen

Diese Richtlinien treten am Tag nach der Beschlussfassung durch den Kreisausschuss in Kraft. Sie gelten für alle bis dahin vorliegenden und neu eingehenden Anträge.

Wetzlar, den 17.12.2008